

Amtsblatt für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld

15. Jahrgang

Freitag, 05.03.2021

Ausgabe 04

INHALT

Bekanntmachungen des Landkreises Anhalt-Bitterfeld

- * Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse des Kreistages Anhalt-Bitterfeld

Bekanntmachungen des Kreiswahlleiters des Wahlkreises 71 – Anhalt zur Bundestagswahl am 26.09.2021

- * Bildung des Kreiswahlausschusses
- * Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen

Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg

- * 3. Sitzung der Regionalversammlung am 12.03.2021

Bekanntmachung des Jobcenters – Kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts für Beschäftigung und Arbeit des Landkreises Anhalt-Bitterfeld

- * Nichtöffentliche Sitzung des Verwaltungsrates am 18.03.2021

Bekanntmachung des Zweckverbandes TechnologiePark Mitteldeutschland

- * Verbandsversammlung am 10.03.2021

Bekanntmachung des Zweckverbandes Goitzsche

- * Verbandsversammlung am 29.03.2021

Hinweis zu den Bekanntmachungen des Landkreises Anhalt-Bitterfeld

Im Amtsblatt für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld vom 19.02.2021 wurde die 7. Änderungssatzung zur Hauptsatzung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld bekanntgemacht. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass zukünftig Öffentliche Bekanntmachungen z. B. von Satzungen, Benutzungs- und Entgeltordnungen, Richtlinien des Landkreises Anhalt-Bitterfeld sowie der Tagesordnungen des Kreistages Anhalt-Bitterfeld und seiner beschließenden und beratenden Ausschüsse nur noch im Internet, zu erreichen über die Internetseite des Landkreises Anhalt-Bitterfeld

<https://www.anhalt-bitterfeld.de/de/bekanntmachungen>

unter Angabe des Bereitstellungstages, erfolgen.

Werden Satzungen im Internet veröffentlicht, wird unverzüglich im nächsten Amtsblatt auf die erfolgte Bekanntmachung unter Angabe der Internetadresse, unter der die Satzung bereitgestellt wurde, hingewiesen. Alle übrigen Bekanntmachungen werden nach wie vor im Amtsblatt für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld erscheinen.

Bekanntmachungen des Landkreises Anhalt-Bitterfeld

Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse des Kreistages Anhalt-Bitterfeld

Sitzung des Vergabeausschusses am 01.02.2021

Zuschlagserteilung Öffentliche Ausschreibung gemäß VOB/A
Musik-Galerie an der Goitzsche, Bitterfeld - Los 08 MG: Gerüstbau
Vorlage: BV/0269/2021

Die Zustimmung zur Auftragserteilung auf das Angebot der Firma Eisenberger Gerüstbau GmbH, 07607 Eisenberg zu einer Nettoangebotssumme in Höhe von 33.415,67 EUR zusätzlich der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung geltenden Umsatzsteuer wird erteilt.
Beschluss: VGA 07-2021

Zuschlagserteilung Öffentliche Ausschreibung gemäß VOB/A
Musik-Galerie an der Goitzsche, Bitterfeld - Los 04 MG: Fenster
Aufhebung

Vorlage: BV/0267/2021

Die Zustimmung zur Aufhebung der Ausschreibung gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 1 VOB/A wird erteilt, da kein Angebot eingegangen ist, das den Ausschreibungsbedingungen entspricht.

Beschluss: VGA 08-2021

Zuschlagserteilung Öffentliche Ausschreibung gemäß VOB/A

Industrie- und Filmmuseum Wolfen, Schaffung einer Dauerausstellungsfläche –
Los 300-007: Innenausbau, Trockenbau

Vorlage: BV/0273/2021

Die Zustimmung zur Auftragserteilung auf das Angebot der Firma H & B Bau GmbH, 06317 Seegebiet Mansfelder Land zu einer Bruttoangebotssumme in Höhe von 208.572,18 EUR wird erteilt.

Beschluss: VGA 09-2021

Bekanntmachungen des Kreiswahlleiters des Wahlkreises 71 – Anhalt zur Bundestagswahl am 26.09.2021

Bildung des Kreiswahlausschusses im Wahlkreis 71 – Anhalt

Az. 15 72 01-2021

Der Bundespräsident hat Sonntag, den 26. September 2021 als Termin für die Wahl des 20. Deutschen Bundestages bestimmt.

In Vorbereitung der Bundestagswahl besteht die Notwendigkeit zur Bildung eines Kreiswahlausschusses für den Wahlkreis 71 – Anhalt.

Der Wahlkreis 71 – Anhalt umfasst folgendes Gebiet:

- das Gebiet des Landkreises Anhalt-Bitterfeld
- vom Salzlandkreis
 - die Städte Bernburg (Saale), Hecklingen, Könnern, Nienburg (Saale), Staßfurt
 - die Verbandsgemeinde Egelner Mulde
 - mit den Gemeinden Börde-Hakel, Bördeaua, Borne, Egel, Wolmirsleben
 - die Verbandsgemeinde Saale-Wipper
 - mit den Gemeinden Alsleben (Saale), Giersleben, Güsten, Ilberstedt, Plötzkau

Der für den Wahlkreis 71 – Anhalt zu bildende Kreiswahlausschuss besteht aus dem Kreiswahlleiter als Vorsitzendem sowie sechs von ihm berufenen Wahlberechtigten als Beisitzern sowie deren Stellvertretern (§ 9 Abs. 2 Satz 2 BWG).

Die Tätigkeit der Beisitzer und der stellvertretenden Beisitzer im Kreiswahlausschuss stellt eine ehrenamtliche Tätigkeit nach § 11 Bundeswahlgesetz (BWG) dar.

Gemäß § 4 Abs. 2 Bundeswahlordnung (BWO) fordere ich die im Wahlkreis 71 - Anhalt vertretenen Parteien auf, bis zum **31. März 2021** Vorschläge zur Benennung von Beisitzern und stellvertretenden Beisitzern für die Bildung des Kreiswahlausschusses bei mir (Dienststelle des Kreiswahlleiters) einzureichen. Bei der Auswahl der Beisitzer der Wahlausschüsse sollen in der Regel die Parteien in der Reihenfolge der bei der letzten Bundestagswahl im Wahlkreis 71 – Anhalt errungenen Zahlen der Zweitstimmen angemessen berücksichtigt und die von den Parteien rechtzeitig vorgeschlagenen Wahlberechtigten berufen werden.

Die vorgeschlagenen Personen sollten möglichst am Sitz des Kreiswahlleiters, also in der Stadt Köthen (Anhalt), wohnen (§ 4 Abs. 1 Satz 2 BWO).

Wahlbewerber, Vertrauenspersonen und stellvertretende Vertrauenspersonen dürfen nicht zu Beisitzern des Kreiswahlausschusses berufen werden (§ 9 Abs. 3 BWG). Die Beisitzer oder ihre Stellvertreter dürfen in keinem weiteren Wahlorgan als dem Kreiswahlausschuss Mitglied sein.

Der Kreiswahlausschuss entscheidet in seinen Sitzungen über die Zulassung von Kreiswahlvorschlägen für den Wahlkreis 71 – Anhalt (30. Juli 2021, 14.00 Uhr) und die Feststellung des endgültigen Ergebnisses im Wahlkreis 71 – Anhalt (29. September 2021, 17.00 Uhr). Die öffentlichen Sitzungen des Kreiswahlausschusses finden in der Dienststelle des Kreiswahlleiters statt.

Anschrift der Dienststelle des Kreiswahlleiters:

Landkreis Anhalt-Bitterfeld
Der Kreiswahlleiter
Am Flugplatz 1
06366 Köthen (Anhalt)

Erreichbarkeit des Kreiswahlleiters und stellv. Kreiswahlleiters:

Telefon: (03496) 60 15 00 oder 60 15 30
Telefax: (03496) 60 15 02
E-Mail: wahlen@anhalt-bitterfeld.de

Köthen (Anhalt), 15. Februar 2021

gez. Böddeker
Kreiswahlleiter

Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen:

Gemäß § 32 der Bundeswahlordnung (BWO) fordere ich hiermit auf,

**Kreiswahlvorschläge
für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26.09.2021**

möglichst frühzeitig einzureichen.

Die Wahlvorschläge für den Wahlkreis 71 – Anhalt müssen bis spätestens

Montag, den 19.07.2021, 18.00 Uhr

schriftlich beim Kreiswahlleiter des Wahlkreises 71 – Anhalt unter der Anschrift:

**Landkreis Anhalt-Bitterfeld
Der Kreiswahlleiter
Am Flugplatz 1
06366 Köthen (Anhalt)**

oder im **Zimmer 280** eingereicht werden (§ 19 des Bundeswahlgesetzes; BWG).

Der Wahlkreis 71 – Anhalt umfasst folgendes Gebiet:

- das Gebiet des Landkreises Anhalt-Bitterfeld
- vom Salzlandkreis
 - die Städte Bernburg (Saale), Hecklingen, Könnern, Nienburg (Saale), Staßfurt
 - die Verbandsgemeinde Egelner Mulde
 - mit den Gemeinden Börde-Hakel, Bördeaua, Borne, Egel, Wolmirsleben
 - die Verbandsgemeinde Saale-Wipper
 - mit den Gemeinden Alsleben (Saale), Giersleben, Güsten, Ilberstedt, Plötzkau.

Für die Einreichung der Wahlvorschläge für den Wahlkreis 71 – Anhalt gebe ich folgende Hinweise:

1. Einreichung von Kreiswahlvorschlägen

1.1 Allgemeine Bestimmungen

Die Wahlvorschläge sollten nach Möglichkeit so rechtzeitig vor Ablauf des o. g. Termins eingereicht werden, dass etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch vor Ablauf der Frist behoben werden können. Die Einreichungsfrist ist eine Ausschlussfrist. Ein verspätet eingegangener Wahlvorschlag ist daher unheilbar ungültig und muss vom Kreiswahlausschuss zurückgewiesen werden (§ 25 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1, § 26 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BWG).

Zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen sind sowohl Parteien als auch einzelne Wahlberechtigte befugt (§ 18 Abs. 1 i.V.m. § 20 BWG).

Der Kreiswahlvorschlag darf nur den Namen eines Bewerbers enthalten. Jeder Bewerber kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden. Als Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer seine Zustimmung hierzu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich (§ 20 Abs. 1 BWG).

Der Kreiswahlvorschlag soll nach dem Muster der **Anlage 13 BWO** eingereicht werden.

Er muss enthalten (§ 34 Abs. 1 BWO):

- a) Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers,
- b) den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort (§ 20 Abs. 4 BWG).

Dem Kreiswahlvorschlag sind gem. § 34 Abs. 5 BWO in jedem Fall folgende Anlagen beizufügen:

- a) die Erklärung des vorgeschlagenen Bewerbers nach dem Muster der **Anlage 15 BWO**, dass er seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis die **Zustimmung** zur Benennung als Bewerber gegeben hat.
- b) eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde nach dem Muster der **Anlage 16 BWO**, dass der vorgeschlagene Bewerber **wählbar** ist.

In jedem Kreiswahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet werden. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die Person, die als Erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson und diejenige, die als Zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson (§ 22 Abs. 1 BWG i.V.m. § 34 Abs. 1 Satz 3 BWO). Soweit das Bundeswahlgesetz nichts anderes bestimmt, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Kreiswahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen (§ 22 Abs. 2 BWG).

1.2 Zusätzliche Bestimmungen für Parteien

Eine Partei kann in jedem Wahlkreis nur einen Kreiswahlvorschlag einreichen (§ 18 Abs. 5 BWG).

Als Bewerber einer Partei kann in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer nicht Mitglied einer anderen Partei ist und in einer Mitgliederversammlung zur Wahl eines Wahlkreisbewerbers oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung hierzu gewählt worden ist (§ 21 Abs. 1 S. 1 BWG).

Mitgliederversammlung zur Wahl eines Wahlkreisbewerbers ist eine Versammlung der im Zeitpunkt des Zusammentritts im Wahlkreis zum Deutschen Bundestag wahlberechtigten Mitglieder der Partei.

Besondere Vertreterversammlung ist eine Versammlung der von einer derartigen Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte gewählten Vertreter.

Allgemeine Vertreterversammlung ist eine nach der Satzung der Partei (§ 6 Parteiengesetz -ParteiG -) allgemein für bevorstehende Wahlen von einer derartigen Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte bestellte Versammlung (§ 21 Abs. 1 BWG).

Die Bewerber und die Vertreter für die Vertreterversammlung werden in geheimer Abstimmung gewählt. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist hierbei vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.

Eine Ausfertigung der **Niederschrift** über die Wahl des Bewerbers mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder und Ergebnis der Abstimmung nach dem Muster der **Anlage 17 BWO** ist mit dem Kreiswahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Leiter der Versammlung und zwei von diesem bestimmte Teilnehmer gegenüber dem Kreiswahlleiter nach dem Muster der **Anlage 18 BWO an Eides statt zu versichern**, dass die Wahl der Bewerber in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und dass die Bewerber Gelegenheit hatten, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen (§ 21 Abs. 6 BWG, § 34 Abs. 5 Nr. 3a BWO).

Außerdem ist dem Kreiswahlvorschlag eine **Versicherung an Eides statt** des vorgeschlagenen Bewerbers gegenüber dem Kreiswahlleiter nach dem Muster der **Anlage 15 BWO** beizufügen, in der der Bewerber versichert, dass er nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei ist (§ 34 Abs. 5 Nr. 3b BWO).

Kreiswahlvorschläge von Parteien sind von **drei Mitgliedern** des Vorstandes des Landesverbandes, darunter dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Hat eine Partei in einem Land keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so müssen die Kreiswahlvorschläge von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, entsprechend unterzeichnet sein. Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist nachweist, dass dem Landeswahlleiter eine schriftliche, entsprechend unterzeichnete Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt (§ 20 Abs. 2 Satz 1 BWG, § 34 Abs. 2 BWO).

1.3 Bestimmungen für nicht im Bundestag oder einem Landtag vertretene Parteien

Kreiswahlvorschläge von Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren (§ 18 Abs. 2 BWG), müssen außerdem – zu den in 1.1 und 1.2 genannten Voraussetzungen – von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Wahlberechtigung der Unterzeichner muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen. Das Erfordernis von 200 Unterschriften gilt nicht für Kreiswahlvorschläge von Parteien nationaler Minderheiten (§ 20 Abs. 2 BWG).

Parteien nach § 18 Abs. 2 BWG können als solche einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie spätestens am Montag, den 21.06.2021, 18.00 Uhr (97. Tag vor der Wahl) dem Bundeswahlleiter ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will. Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so tritt der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation an die Stelle des Bundesvorstandes.

Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie der Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes sind der Anzeige beizufügen (§ 18 Abs. 2 BWG).

Die Anzeigefrist ist eine Ausschlussfrist. Eine nach dem 21.06.2021 eingereichte Anzeige ist unheilbar unwirksam (§ 25 Abs. 2 Satz 2 Ziffer 1 BWG). Vorsorglich weise ich darauf hin, dass die Anzeige gem. § 18 Abs. 2 BWG nicht durch die Übersendung der Unterlagen gem. § 6 Abs. 3 ParteiG ersetzt wird.

Muss ein Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 BWO unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen (§ 34 Abs. 4 BWO):

- Die Formblätter werden auf Anforderung vom Kreiswahlleiter kostenfrei geliefert; er kann sie auch als Druckvorlage oder elektronisch bereitstellen. Bei der Anforderung sind Familienname, Vornamen und Anschrift (Hauptwohnung) des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben. Parteien haben die Aufstellung des Bewerbers in einer Versammlung nach § 21 BWG zu bestätigen. Wird bei der Anforderung der Nachweis erbracht, dass für den Bewerber im Melderegister eine Auskunftssperre gem. § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist, wird anstelle seiner Anschrift (Hauptwohnung) eine Erreichbarkeitsanschrift verwendet; die Angabe eines Postfachs genügt nicht. Als Bezeichnung des Trägers des Wahlvorschlages, der den Kreiswahlvorschlag einreichen will, sind außerdem bei Parteien (Buchstabe A auf dem Formblatt) deren Namen und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese anzugeben; bei anderen Kreiswahlvorschlägen (Buchstabe B auf dem Formblatt) ist deren Kennwort anzugeben. Für den Fall, dass die Parteieigenschaft einer Vereinigung durch den Bundeswahlausschuss nicht festgestellt wird, besteht die Möglichkeit für den Unterzeichner, durch seine Unterschrift den Kreiswahlvorschlag der v.g. Vereinigung als anderen Kreiswahlvorschlag zu unterstützen (Zusatz für A auf dem Formblatt).
- Die Wahlberechtigten, die einen Kreiswahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnen; neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben.
- Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt (Anlage 14 BWO) oder gesondert (ebenfalls Anlage 14 BWO) eine Bescheinigung der Gemeindebehörde, bei der er ins Wählerverzeichnis einzutragen ist, beizufügen, aus der hervorgeht, dass er zum Zeitpunkt der Unterzeichnung im betreffenden Wahlkreis wahlberechtigt ist.
- Ein Wahlberechtigter darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist die Unterschrift auf allen weiteren Kreiswahlvorschlägen ungültig.
- Kreiswahlvorschläge von Parteien dürfen erst nach Aufstellung des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

1.4 Zusätzliche Bestimmungen für einzelne Wahlberechtigte (andere Kreiswahlvorschläge)

Andere Kreiswahlvorschläge – also Kreiswahlvorschläge von einzelnen Wahlberechtigten – müssen ebenfalls, wie in Abschnitt 1.3 erläutert, von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 20 Abs. 3 BWG). Die

Wahlberechtigung der Unterzeichner muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen (§ 20 Abs. 2 Satz 2, 2. Halbsatz BWG).

Bei anderen Kreiswahlvorschlägen haben drei Unterzeichner des Wahlvorschlages ihre Unterschriften auf dem Kreiswahlvorschlag (Anlage 13 BWO) selbst zu leisten (§ 34 Abs. 3 BWO). Abschnitt 1.3 Buchstaben c) und d) dieser Bekanntmachung gelten entsprechend (§ 34 Abs. 4 Nr. 3 und 4 BWO).

Die Vordrucke zur Einreichung der Kreiswahlvorschläge können im

Landkreis Anhalt-Bitterfeld

Am Flugplatz 1

06366 Köthen (Anhalt)

Zimmer 280 und Zimmer 287

Tel.: 03496/60 15 30, 03496/60 15 38, 03496/60 15 32

Fax: 03496/60 15 02

E-Mail: wahlen@anhalt-bitterfeld.de

angefordert oder abgeholt werden. Die Vordrucke, mit Ausnahme der Vordrucke für Unterstützungsunterschriften, stehen auch auf der Homepage des Landkreises Anhalt-Bitterfeld (www.anhalt-bitterfeld.de) unter „Politik & Verwaltung“ unter der Rubrik „Bundestagswahl 2021“ zum Download bereit.

2. Zurücknahme und Änderung von Kreiswahlvorschlägen

Ein Kreiswahlvorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden, solange nicht über seine Zulassung entschieden ist. Ein von mindestens 200 Wahlberechtigten unterzeichneter Kreiswahlvorschlag kann auch von der Mehrheit der Unterzeichner durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich vollzogene Erklärung zurückgenommen werden (§ 23 BWG).

Ein Kreiswahlvorschlag kann nach Ablauf der Einreichungsfrist nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson und nur dann geändert werden, wenn der Bewerber stirbt oder die Wählbarkeit verliert. Das Verfahren nach § 21 BWG (Aufstellung von Parteibewerbern) braucht nicht eingehalten zu werden, der Unterstützungsunterschriften nach § 20 Abs. 2 und Abs. 3 BWG bedarf es nicht (§ 24 Satz 1 und 2 BWG).

Nach der Entscheidung über die Zulassung eines Kreiswahlvorschlages (§ 26 Abs. 1 Satz 1 BWG) ist jede Änderung ausgeschlossen (§ 24 S. 3 BWG).

3. Zulassung und Zurückweisung von Kreiswahlvorschlägen

Die Kreiswahlvorschläge werden unverzüglich nach Eingang geprüft. Werden Mängel festgestellt, so benachrichtigt der Kreiswahlleiter sofort die Vertrauensperson und fordert sie auf, behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen (§ 25 Abs. 1 BWG). Nach Ablauf der Einreichungsfrist können nur noch Mängel an sich gültiger Wahlvorschläge behoben werden.

Ein gültiger Wahlvorschlag liegt gem. § 25 Abs. 2 BWG nicht vor, wenn

- die Form und Frist nach § 19 BWG nicht gewahrt ist,
- die nach § 20 Abs. 2 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 3 BWG erforderlichen gültigen Unterschriften mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner fehlen, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden,
- bei einem Parteivorschlag die Parteibezeichnung fehlt, die nach § 18 Abs. 2 BWG erforderliche Feststellung der Parteieigenschaft abgelehnt ist oder die Nachweise des § 21 BWG (Aufstellung von Parteibewerbern) nicht erbracht sind,
- der Bewerber mangelhaft bezeichnet ist, so dass seine Person nicht feststeht oder
- die Zustimmungserklärung des Bewerbers fehlt.

Nach der Entscheidung des Kreiswahlausschusses über die Zulassung eines Kreiswahlvorschlages (§ 26 Abs. 1 Satz 1 BWG) ist jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen (§ 25 Abs. 3 BWG).

Gegen Verfügungen des Kreiswahlleiters im Mängelbeseitigungsverfahren kann die Vertrauensperson den Kreiswahlausschuss anrufen (§ 25 Abs. 4 BWG).

Über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge entscheidet der Kreiswahlausschuss gem. § 26 Abs. 1 BWG am Freitag, den 30.07.2021 (58. Tag vor der Wahl). Zu der Sitzung des Kreiswahlausschusses, in der über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge entschieden wird, werden die Vertrauenspersonen der Kreiswahlvorschläge eingeladen (§ 36 Abs. 1 BWO). Außerdem werden Ort, Zeit und Gegenstand der Verhandlungen des Kreiswahlausschusses gem. § 5 Abs. 3 BWO öffentlich bekannt gemacht.

Gem. § 26 Abs. 1 Satz 2 BWG hat der Kreiswahlausschuss Kreiswahlvorschläge zurückzuweisen, wenn sie

- verspätet eingereicht worden sind oder
- den Anforderungen nicht entsprechen, die durch das Bundeswahlgesetz und die Bundeswahlordnung aufgestellt sind, es sei denn, dass in den Vorschriften des Bundeswahlgesetzes etwas anderes bestimmt ist.

Weist der Kreiswahlausschuss einen Kreiswahlvorschlag zurück, so kann binnen drei

Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung Beschwerde an den Landeswahlausschuss des Landes Sachsen-Anhalt eingelegt werden. Beschwerdeberechtigt sind die Vertrauensperson des Kreiswahlvorschlages, der Bundeswahlleiter und der Kreiswahlleiter.

Der Bundeswahlleiter und der Kreiswahlleiter können auch gegen eine Entscheidung, durch die ein Kreiswahlvorschlag zugelassen wird, Beschwerde erheben. In der Beschwerdeverhandlung sind die erschienenen Beteiligten zu hören. Die Entscheidung über die Beschwerde muss **spätestens am Donnerstag, den 05.08.2021** (52. Tag vor der Wahl) getroffen werden (§ 26 Abs. 2 BWG).

Der Kreiswahlleiter macht die zugelassenen Kreiswahlvorschläge **spätestens am Montag, den 09.08.2021** (48. Tag vor der Wahl) öffentlich bekannt (§ 26 Abs. 3 BWG, § 38 BWO).

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Bekanntmachung gelten jeweils für Personen mit männlichem, weiblichem und diversem Geschlecht sowie für Personen ohne Geschlechtsangabe.

Köthen (Anhalt), 15. Februar 2021

gez. Böddeker
Kreiswahlleiter für den Wahlkreis 71 – Anhalt

Bekanntmachungen der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg

3. Sitzung der Regionalversammlung am 12.03.2021

Die 3. Sitzung der Regionalversammlung in der V. Wahlperiode findet am Freitag, dem 12.03.2021, um 10.00 Uhr im Sitzungssaal der Landkreisverwaltung Anhalt-Bitterfeld in 06366 Köthen (Anhalt), Am Flugplatz 1, statt. Schwerpunkte der Sitzung werden sein:

- Zielabweichungsverfahren gem. § 6 Abs. 2 ROG und § 11 Abs. 2 LEntwG LSA zur Errichtung von 4 WEA in der Gemarkung Zschornowitz
- Jahresbericht 2020 der Geschäftsstelle
- Photovoltaik – Dachflächenpotenzial in der Planungsregion A-B-W – aktueller Arbeitsstand
- Informationen der Geschäftsstelle
- Sonstiges
- Anfragen der Vertreter und Vertreterinnen der Regionalversammlung

gez. U. Schulze
Vorsitzender

Bekanntmachung des Jobcenters – Kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts für Beschäftigung und Arbeit des Landkreises Anhalt-Bitterfeld

Nichtöffentliche Sitzung des Verwaltungsrates am 18.03.2021

Sitzung des Verwaltungsrates des Jobcenters – Kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts für Beschäftigung und Arbeit des Landkreises Anhalt-Bitterfeld (KomBA-ABI) am 18.03.2021, 18:00 Uhr, in der Landkreisverwaltung, Am Flugplatz 1, 06366 Köthen (Anhalt), Kreistagsitzungssaal

Nichtöffentliche Sitzung

Tagesordnung

- TOP 1 Eröffnung der Sitzung durch den Verwaltungsratsvorsitzenden
- TOP 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Anwesenheit, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
- TOP 3 Bestätigung der Niederschrift der Sitzung des Verwaltungsrates vom 10.12.2020
- TOP 4 Bericht des Vorstandes über wichtige Angelegenheiten des Jobcenters – KomBA-ABI (Rückschau 2020 und aktueller Stand 2021)
- TOP 4.1 Informationen zur EGT-Auslastung 2020 sowie Stand EGT-Auslastung 2021
- TOP 4.2 Überblick über die Verwaltungskosten Rückschau 2020 und Stand 2021
- TOP 5 1. Änderung des Wirtschaftsplanes 2021 (Beschlussvorlage 01/2021)
- TOP 6 Umsetzung des Kreistagsbeschluss Nr. 082-10/2020 vom 03.12.2020 (Beschlussvorlage 02/2021)
- TOP 7 Änderung der Geschäftsordnung zur Nutzung des Sessions-Programmes (Beschlussvorlage 03/2021)
- TOP 8 Anfragen der Mitglieder des Verwaltungsrates zu Angelegenheiten des Jobcenters – KomBA-ABI

gez.
V. Krüger
Verwaltungsratsvorsitzender

Bekanntmachung des Zweckverbandes TechnologiePark Mitteledeutschland

Verbandsversammlung am 10.03.2021

Am Mittwoch, den 10.03.2021, um 15:00 Uhr findet im Konferenzraum (2. Etage) im Rathaus Wolfen, Rathausplatz 1, 06766 Bitterfeld-Wolfen die nächste Sitzung der Verbandsversammlung statt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung der frist- und formgerechten Ladung sowie der Beschlussfähigkeit
3. Entscheidung über Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
4. Bekanntgabe der Beschlüsse aus der nicht öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung am 09.12.2020
5. Genehmigung der Niederschrift (öffentlicher Teil) vom 09.12.2020
6. Bericht über den Stand der Umsetzung der Beschlüsse vom 09.12.2020
7. Behandlung der öffentlichen Vorlagen
- 7.1 Feststellung Jahresabschluss 2019 und Entlastung Verbandsgeschäftsführer (Vorlage 02/2021)
8. Informationen des Verbandsgeschäftsführers
9. Anfragen und Anregungen der Mitglieder der Verbandsversammlung

Nichtöffentlicher Teil:

10. Genehmigung der Niederschrift (nichtöffentlicher Teil) vom 09.12.2020
11. Bericht über den Stand der Umsetzung der Beschlüsse vom 09.12.2020
12. Behandlung der nichtöffentlichen Vorlagen
- 12.1 Vorschlag eines Wirtschaftsprüfungunternehmens zur Prüfung des Jahresabschlusses 2020 an das Rechnungsprüfungsamt (Vorlage 03/2021)
- 12.2 Grundstücksangelegenheit (Vorlage 04/2021)
13. Informationen des Verbandsgeschäftsführers
14. Anfragen und Anregungen der Mitglieder der Verbandsversammlung
15. Schließung der Sitzung

gez. U. Bruchmüller
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Bekanntmachung des Zweckverbandes Goitzsche

Verbandsversammlung

Die nächste öffentliche Sitzung des Zweckverbandes Goitzsche findet am

Montag, dem 29. März 2021 um 14.00 Uhr

in der Begegnungsstätte in der Gemeinde Muldestausee, OT Pouch, Poucher Dorfplatz 3, statt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- I/1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- I/2. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
- I/3. Einwendungen zum öffentlichen Teil der Niederschrift vom 21.10.2020
- I/4. Bericht des Vorsitzenden der Verbandsversammlung
- I/5. Lesung Haushalt 2021
- I/6. Haushaltssatzung 2021 einschließlich Haushaltsplan gemäß §§ 100 ff. KVG LSA (Beschlussvorlage 01/2021)
- I/7. Anfragen und Anregungen der Verbandsmitglieder
- I/8. Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

Nicht öffentlicher Teil

- II/1. Einwendungen zum nicht öffentlichen Teil der Niederschrift vom 21.10.2020
- II/2. Bericht des Vorsitzenden der Verbandsversammlung
- II/3. Vergabe Abrechnungssystem Parkplatz Pegelturm (Beschlussvorlage 02/2021)
- II/4. Anfragen und Anregungen
- II/5. Schließung der Sitzung

Muldestausee, 19.02.2021

gez. Lars-Jörn Zimmer
Vorsitzender der Verbandsversammlung